



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Altona

A/VA/IS 11

Drucksache XVIII
Datum 25.02.2010

Antrag der SPD-Fraktion gem. §27 BezVG

Umgehung des Sonntagsöffnungsverbotes durch konzessionierte Kioske

In den Stadtteilen Sternschanze und Ottensen kommt es auch nach dem Ende der Nutzungszeiten der Außengastronomie zu erheblichen Beeinträchtigungen von Ruhe und Sauberkeit, da insbesondere durch die Kioske in den Stadtteilen ein reger nächtlicher Verkauf von alkoholischen Getränken stattfindet, die dann im öffentlichen Raum verzehrt werden. Diese Entwicklung führt praktisch dazu, dass insbesondere an Wochenenden große Gruppen von Menschen bis spät in die Nacht im öffentlichen Raum Alkohol verzehren, damit die Nachtruhe der Bewohnerschaft empfindlich stören und durch ihre Hinterlassenschaften zu einer Vermüllung der Stadtteile beitragen.

Kioske sind in der Regel Verkaufsstellen i.S.d §2 Abs. 1 Nr. 2 Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (HmbgLÖV), für die ein Verbot der Sonntags- und Feiertagsöffnung besteht, es sei denn, sie haben eine zusätzliche Erlaubnis gemäß §2 Gaststättengesetz. Nachdem durch die Föderalismusreform das Gaststättenrecht Ländersache geworden ist, ist der Landesgesetzgeber aufgefordert hier Abhilfe zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund beschließt die Bezirksversammlung Altona auf Antrag der Fraktion der Stadtteilerpartei SPD:

Die Bezirksversammlung Altona ersucht gemäß §27 BezVG die zuständige Behörde der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Konzessionierung eines Gaststättengewerbes an das tatsächliche Vorhandensein eines gastronomischen Betriebes knüpft, um so „Scheinkonzessionen“, die von Ladengeschäften zum Zwecke der Umgehung des HmbgLÖV gehalten werden, zu unterbinden. Die Regelungen des HmbgLÖV sollen dabei unbenommen bleiben.

Petitum:

Die Bezirksversammlung wird um Zustimmung gebeten.